

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung - VwGebS)**

vom 23. Januar 2007,  
geändert am 15. Oktober 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 23. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Murr erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen;
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung;
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
6. die behördliche Informationsgewinnung;
7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg;
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschnldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschnldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 2.500 Euro zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschnldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschnldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschnldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,00 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schnldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenschnldsetzung an den Schnldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich ent-

standenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,
2. Reisekosten,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung (VwGebS) vom 23. Januar 2007

#### Gebührenverzeichnis

### ALLGEMEINE AMTSHANDLUNGEN

1	<b><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u></b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 VwGebS) .....	5 – 2.500 Euro
2	<b><u>Anträge</u></b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist .....	je angefangene Viertelstunde 10 – 20 Euro
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 VwGebS) .....	1/10 bis zur vollen Gebühr nach Ziffer 2.1, mind. 10 Euro
	wegen Unzuständigkeit .....	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 VwGebS) .....	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 2.1, mind. 10 Euro
3	<b><u>Auskünfte,</u></b> insbesondere	
3.1	aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche .....	je angefangene Viertelstunde 10 – 20 Euro
3.2	mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 22. Mai 2001, geändert am 26. Februar 2002, außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 23. Januar 2007

gez. Hollenbach

Bürgermeister

4	<b><u>Befreiungen</u></b> (Ausnahmebewilligungen, Dispense) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	je angefangene Viertelstunde 10 – 20 Euro
5	<b><u>Beglaubigungen</u></b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln .....	1 Euro;
	bei mehreren Unterschriften, die gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt werden oder wenn die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden beglaubigt wird, soweit dies gleichzeitig beantragt wird, .....	je weitere Unterschrift die Hälfte der vorgenannten Gebühr.
5.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift .....	je Seite, wenn - von der Gemeinde gefertigt: 0,50 Euro, - sonst: 3 Euro
	<i>Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ziffer 10) hinzu.</i>	
6	<b><u>Bescheinigungen, Bestätigungen</u></b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) .....	je angefangene Viertelstunde 10 – 20 Euro
6.2	Spendenbescheinigungen .....	gebührenfrei
6.3	Steuer- bzw. abgaberechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	gebührenfrei

7	<b><u>Genehmigungen,</u></b> Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist .....	je angefangene Viertelstunde 10 – 20 Euro		sichtnahme im Benutzerraum, für .....	10 Euro
8	<b><u>Gutachten, Augenscheine</u></b> nach dem Wert des Gegenstands ..	1 – 5 v.H., mind. je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 25 Euro		11.2 Anfertigung von fotografischen Reproduktionen aus dem Archivgut, je nach entstandenem Personal-, Material- und Geräteaufwand .....	je Reproduktion 5 Euro zuzüglich der Auslagen, insbesondere der Herstellungskosten
9	(gestrichen)			11.3 Genehmigung zur Nutzung einer Reproduktion von im Gemeindearchiv verwahrten Archivalien oder sonstigen Sammlungsgegenständen; die Gebühr nach Ziffer 11.2 ist nicht enthalten .....	Entsprechend Nr. 19 bis 21 des Gebührenverzeichnisses der Landesarchivgebührenverordnung vom 28. 11.2006 (GBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung.
10	<b><u>Schreibgebühren, Fotokopien</u></b> <i>Anmerkung: Der Beglaubigungs- oder Bestätigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5.2 berechnet.</i>			12 <b><u>Bauordnungsrecht</u></b>	
10.1	Nicht durch Ablichtung hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden; bei Schriftstücken, die abgefasst sind - in deutscher Sprache .....	je angefangene Seite DIN A 4: 10 Euro 20 Euro		12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) .....	0,5 v.T. der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 25 Euro
	- in fremder Sprache .....	20 Euro		12.2 Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	Gebühr wie Ziffer 12.1
10.2	Nicht durch Ablichtung hergestellte Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte nach dem Zeitaufwand, der für die Herstellung benötigt wird .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro		12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) .....	gebührenfrei
10.3	Fotokopien (Ablichtungen) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke im Format - bis DIN A 4 .....	je Seite: 0,60 Euro 0,70 Euro		13 <b><u>Beitreibung von Abgaben</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
	- größer als DIN A 4 .....	0,70 Euro		14 <b><u>Bestattungsrecht</u></b>	
	Für die zweite und jede weitere Kopie vom gleichen Original, wenn sie gleichzeitig beantragt wird .....	je Seite die Hälfte der vorgenannten Gebühr		14.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 BestattG) .....	5 Euro
				14.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO) .....	gebührenfrei
				14.3 Zulassung einer Seebestattung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG) .....	10 Euro
				14.4 Zustimmung zu Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen (§ 13 Friedhofsordnung) .....	gebührenfrei
				14.5 Sonstige Amtshandlungen .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro
				15 <b><u>Fahrerlaubnis (Führerschein)</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
<b>SPEZIELLE AMTSHANDLUNGEN</b>					
11	<b><u>Archiv</u></b> <i>Anmerkung: Die Gebühren können ermäßigt oder von einer Erhebung kann abgesehen werden, wenn die Nutzung wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.</i>				
11.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen für die Ein-	jede angefangene Viertelstunde			

16	<b><u>Fischereischeine</u></b>		21	<b><u>Gewerberecht</u></b>	
16.1	Erteilung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (§ 31 FischG) .....	20 Euro	21.1	Erteilung einer Empfangsbcheinigung zu einer Gewerbeanzeige (§ 15 GewO) .....	10 Euro
16.2	Erteilung eines Jahres-Fischereischeins (§ 31 FischG) .....	10 Euro	21.2	Auskunfte aus den Gewerbedaten (§ 14 Abs. 8 GewO):	
16.3	Erteilung eines Jugendfischereischeins (§ 32 FischG) .....	10 Euro	21.2.1	- einfache Auskunft (§ 14 Abs. 8 Satz 1 GewO) .....	8 Euro, jedoch mündliche Auskunft gebührenfrei
16.4	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeins .....	10 Euro	21.2.2	- erweiterte Auskunft (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO) .....	8 Euro
16.5	Verlängerung der Gültigkeit von Fischereischeinen durch Einzug der Fischereiabgabe (§ 31 Abs. 1 FischG, § 12 FischVO) .....	3 Euro	21.2.3	- Gruppenauskunft, die nicht von der automatischen Datenverarbeitung erstellt wird .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro
17	<b><u>Führungszeugnisse</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften		21.2.4	- Gruppenauskunft, die von der automatischen Datenverarbeitung erstellt wird .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro zuzüglich der Auslagen, insbesondere der Herstellungskosten
18	<b><u>Fundsachen</u></b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder:		21.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) .....	250 - 750 Euro
18.1	bei Sachen mit einem Wert: - unter 25 Euro .....	gebührenfrei,	21.4	Bestätigung gemäß § 33c Abs. 3 GewO) .....	40 Euro
	- 25 bis 500 Euro .....	2 v.H. des Wertes, mind. 3 Euro,	21.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) .....	100 - 750 Euro
	- mehr als 500 Euro .....	2 v.H. von 500 Euro und 1 v.H. des Mehrwerts,	21.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) .....	100 - 750 Euro
18.2	bei Tieren .....	2 v.H. des Wertes, mind. jedoch in Höhe der Unterbringungskosten.	21.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§§ 34b Abs. 1 und 61a GewO) .....	100 - 750 Euro
19	<b><u>Gaststättenrecht</u></b>		21.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren im Reisegewerbe (§ 55a Abs. 1Nr. 1 GewO) .....	50 - 300 Euro
19.1	Gestattung nach § 12 Abs. 1 GastG bis zu vier Tagen .....	20 Euro für jeden Tag	21.9	Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne von § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO oder des Betriebs einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GewO) .....	100 - 750 Euro
19.2	Sperrzeit-Verkürzung an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO) .....	20 Euro für eine Stunde, zuzüglich 10 Euro für jede weitere Stunde	22	<b><u>Grundstücksbewertung (Tätigkeit des Gutachterausschusses)</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
20	<b><u>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</u></b>		23	<b><u>Kinderreisepässe</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
20.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung .....	gebührenfrei			
20.2	Auskunft über Bodenrichtwerte ...	gebührenfrei			

24	<b><u>Kirchenaustritt</u></b> Entgegennahme einer Austrittserklärung (§ 26 Kirchensteuergesetz) .....	15 Euro	- an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) .....	0,15 Euro pro übermittelten Datensatz	
25	<b><u>Lohnsteuerkarten</u></b> Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte (§ 39 Abs. 1 EStG) .....	5 Euro	26.3	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde .....	4 Euro; je weitere Bescheinigung die Hälfte der vorgenannten Gebühr.
26	<b><u>Melderecht</u></b>		26.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro
26.1	Auskünfte aus dem Melde- register:		26.5	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige einschließlich der Meldebestätigung .....	gebührenfrei
26.1.1	- Auskunft/Unterrichtung an den Betroffenen (§ 11 MG, § 7 MRRG) .....	gebührenfrei,	26.6	Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG, § 7 MRRG) .....	gebührenfrei
26.1.2	- einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) .....	8 Euro, jedoch mündliche Auskunft gebührenfrei,	26.7	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG, § 7 MRRG) .....	gebührenfrei
26.1.3	- automatisierte einfache Auskunft (§ 32a Abs. 3 MG) .....	5 Euro	27	<b><u>Nachlass- und Teilungssachen</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
26.1.4	- erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) .....	8 Euro	28	<b><u>Nottestament</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
26.1.5	- Gruppenauskunft, die nicht von der automatischen Datenverarbeitung erstellt wird (§ 32 Abs. 3 MG) .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro	29	<b><u>Personalausweise</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
26.1.6	- Gruppenauskunft, die von der automatischen Datenverarbeitung erstellt wird .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro zuzüglich der Auslagen, insbesondere der Herstellungskosten	30	<b><u>Personenstandswesen</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
26.2	Datenübermittlungen <i>Anmerkung: § 2 dieser Satzung ist zu beachten.</i> - An Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§§ 29 und 29a MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung (§ 19 LDSG, an den Suchdienst (§ 31 MG) und an öffentlichrechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro;	31	<b><u>Ratschreibertätigkeit</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
	- wie oben, sofern mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen .....	je angefangene Viertelstunde 10 Euro zuzüglich der Auslagen, insbesondere der Herstellungskosten;	32	<b><u>Reisepässe</u></b> siehe besondere Gebührenvorschriften	
			33	<b><u>Sonn- und Feiertagsrecht</u></b>	
			33.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten und Veranstaltungen während des Hauptgottesdienstes (§ 12 Abs. 1 FTG) .....	10 – 100 Euro
			33.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§ 12 Abs. 1 FTG), an denen Tanzveranstaltungen .....	je Tag, an dem das Verbot besteht, 200 Euro

- 34 **Sprengstoffe**  
siehe besondere  
Gebührenvorschriften
- 35 **Städtebauliche  
Sanierungsmaßnahmen**  
Genehmigung nach § 144  
BauGB ..... gebührenfrei
- 36 **Straßenrecht**  
Erteilung einer Sondernutzungs-  
erlaubnis (§§ 16 und 17 StrG) ..... 5 – 300 Euro
- 37 **Sühneversuch  
in Privatkldgesachen**  
siehe besondere  
Gebührenvorschriften
- 38 **Vorkaufsrecht**  
Bescheinigung über das Nicht-  
bestehen bzw. Nichtausüben  
eines Vorkaufsrechts  
(§ 28 Abs. 1 BauGB) ..... gebührenfrei
- 39 **Waffenrecht**  
siehe besondere  
Gebührenvorschriften
- 40 **Wasserrecht**
- 40.1 Zulassung von Ausnahmen in je angefangene  
Gewässerrandstreifen Viertelstunde  
(§ 68b Abs. 7 WG) ..... 10 - 20 Euro
- 40.2 Zwangsverpflichtung eines je angefangene  
Grundstückseigentümers Viertelstunde  
bezüglich der Durchleitung von  
Wasser (§ 88 WG) ..... 10 - 20 Euro